

Satzung

Förderverein der Eichbaumschule e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Förderverein Eichbaumschule e.V. mit Sitz in Büdingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuer begünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.

§ 2

Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01.8. bis 31.07. des folgenden Jahres.

§ 3

Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist

- die Förderung von Bildung und Erziehung an der Eichbaumschule Vonhausen. Verwirklicht werden sollen die Zwecke durch Sammlung von Spendengeldern sowie durch Erlöse durch die Teilnahme und Organisation an Veranstaltungen.
- die finanzielle und ideelle Unterstützung hilfsbedürftiger Personen bei der Teilnahme an schulischen Maßnahmen oder bei schulbegleitenden Bildungsangeboten, soweit nicht staatliche Mittel beantragt werden können.
- Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften.
- Die Förderung eines außerordentlichen Betreuungsangebotes für die Schüler der Eichbaumschule Vonhausen. Er soll dafür Sorge tragen, dass sich die Betreuungsarbeit an Erkenntnissen moderner Grundschulpädagogik orientiert.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch finanzielle Unterstützung des Schulbetriebs sowie der Verbesserung der Ausstattung von Bücherei, Sport- und Spielgeräten, etc.

(3) Der Verein wird in das Vereinsregister Büdingen eingetragen.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Der Verein ist weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden und verfolgt keine anderen als die satzungsmäßigen Zwecke.

§ 4

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist nicht auf den Kreis der Angehörigen des Lehrkörpers, der Schüler, ehemaliger Schüler oder Eltern der Schüler beschränkt.

Die Mitgliedschaft wird durch Beitritt erworben.

Sie wird beendet:

1. durch jederzeit zulässigen Austritt,
2. durch Ausschluss eines Mitgliedes aus einem wichtigen Grunde. - Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch einfachen Mehrheitsbeschluss. -

Über den Widerspruch gegen die Ausschließung entscheidet - unter Ausschluss des Rechtsweges - die nächste Mitgliederversammlung.

Der Verein besteht auch im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern unter den übrigen Mitgliedern fort. Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder dessen Auseinandersetzung.

§ 5

Organ des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 6

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vereinsvorsitzendem, dem 2. Vereinsvorsitzenden, dem Schatzmeister und mindestens 1 Beisitzer.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung zu Beginn des Geschäftsjahres - jeweils auf die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.

Der 1. und 2. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt. Er ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden.

Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden einberufen. Auf Verlangen von zwei Mitgliedern hat eine Vorstandssitzung stattzufinden. Zur Beschlussfähigkeit genügt

die Anwesenheit von drei Mitgliedern. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den anwesenden Mitgliedern zu unterschreiben ist.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung von bis zu 720,00 Euro im Jahr erhalten.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen.

Der Vorsitzende fasst in der ersten Mitgliederversammlung - zu Beginn des Geschäftsjahres - einen Jahresbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr und den Stand des Vermögens.

Er ist verpflichtet, ein Verzeichnis der Vermögensgegenstände vorzulegen.

Die Jahresabrechnung und das Vermögensverzeichnis werden durch zwei - von der Mitgliederversammlung zu bestellende Prüfer - geprüft.

Der Jahresbericht des Vorsitzenden muss das Ergebnis der Prüfung enthalten.

§ 8

Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich schriftlich mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand einzuberufen.

Auf Verlangen von mindestens 10 Mitgliedern des Vereins sind weitere Mitgliederversammlungen einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorsitzenden entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.

Sie entscheidet durch Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

Die Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrages.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine besondere Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Zur Auflösung des Vereins und zur Änderung der Satzung ist 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Die Tagesordnung ist mit der Einladung bekanntzugeben.

§ 9

Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen besteht aus den Mitgliederbeiträgen und freiwilligen Spenden, sowie der angeschafften Lehrmittel pp.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bleibt dem einzelnen Mitglied überlassen.

Das Vereinsvermögen ist unveräußerlich.

Der Vorstand ist jedoch berechtigt, der Schule Geldmittel für die in § 3 genannten Zwecke zur Verfügung zu stellen.

Aus Rechtsgeschäften, die der Vorsitzende im Namen des Vereins abschließt, haften der Vorsitzende, die Mitglieder des Vorstandes und die Vereinsmitglieder nur mit dem jeweiligen Bestand des Vereinsvermögens.

Der Vorsitzende muss bei Eingehen von Verpflichtungen für den Verein auf die Haftungsbeschränkung ausdrücklich hinweisen.

§ 10

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Wetteraukreis als Träger der Eichbaumschule, die es unmittelbar und ausschließlich für den in § 3 genannten Zweck zu verwenden hat. Für den Fall, dass zu diesem Zeitpunkt die Eichbaumschule nicht mehr bestehen sollte, bestimmt die Mitgliederversammlung, zu welchen Zwecken der Jugend- und Volksbildung das Vermögen des Vereins zu verwenden ist.

§ 11

Erstellung der Satzung

Diese Satzung wurde zuletzt bei der Mitgliederversammlung vom 23.11.2016 geändert.

gez.

Der Vorstand